



Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Änderung vom 17. Dezember 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1999¹ über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

17. Dezember 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 814.710

Anhang I
(Art. 4, 6, 8 Abs. 1, 9, 11, 12 und 16)

Vorsorgliche Emissionsbegrenzungen

Ziff. 62 Abs. 4 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen und den italienischen Text) und Bst. b, 5^{bis} und 6

⁴ Der Perimeter einer Antennengruppe ist die horizontale Fläche aus Kreisen mit Radius r um jede Sendeantenne der Antennengruppe. Der Radius r in Metern beträgt: $r = F\sqrt{\text{ERP}_{90}}$; dabei bedeutet:

- b. ERP_{90} die kumulierte ERP in W im massgebenden Betriebszustand, die durch die Sendeantennen einer Antennengruppe in einen Azimutsektor von 90° emittiert wird; massgebend ist der Azimutsektor mit der höchsten kumulierten ERP.

^{5bis} Die Anwendung eines Korrekturfaktors nach Ziffer 63 Absatz 2 bei bestehenden adaptiven Sendeantennen gilt nicht als Änderung einer Anlage.

⁶ Sendeantennen gelten als adaptiv, wenn sie so betrieben werden, dass ihre Sende-richtung oder ihr Antennendiagramm automatisch in kurzen zeitlichen Abständen angepasst wird.

Ziff. 63 Massgebender Betriebszustand

¹ Als massgebender Betriebszustand gilt der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung.

² Bei adaptiven Sendeantennen mit 8 oder mehr separat ansteuerbaren Antenneneinheiten (Sub-Arrays) kann auf die maximale ERP ein Korrekturfaktor K_{AA} angewendet werden, wenn die Sendeantennen mit einer automatischen Leistungsbegrenzung ausgestattet werden. Diese muss sicherstellen, dass im Betrieb die über 6 Minuten gemittelte ERP die korrigierte ERP nicht überschreitet.

³ Es gelten folgende Korrekturfaktoren K_{AA} :

Anzahl Sub-Arrays	Korrekturfaktor K_{AA}
64 und mehr	≥ 0.10
32 bis 63	≥ 0.13
16 bis 31	≥ 0.20
8 bis 15	≥ 0.40

⁴ Wird bei bestehenden adaptiven Sendeantennen ein Korrekturfaktor K_{AA} angewendet, so reicht der Inhaber der Anlage der zuständigen Behörde ein aktualisiertes Standortdatenblatt ein.